

Das neue Patentrecht der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. Hans N a t h a n , Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

I

Unter den großen Gesetzgebungswerken aus dem ersten Jahre der Deutschen Demokratischen Republik hat eines der bedeutsamsten, das Patentgesetz vom 6. September 1950, bisher weder in der Öffentlichkeit noch in der juristischen Fachliteratur die ihm gebührende Würdigung gefunden. Das mag seinen Grund vor allem darin haben, daß sich das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes im Rahmen der Jurisprudenz zu einer Spezialwissenschaft entwickelt hat, auf deren Boden sich der durchschnittliche Jurist — und erst recht der technisch nicht vorgebildete Laie — unsicher fühlt und der er infolgedessen keine besondere Zuneigung entgegenbringt. Und doch ist gerade dieses Rechtsgebiet von so hohem juristischen und wirtschaftlichen Interesse, lehrt soviel über die Zusammenhänge zwischen Recht und Ökonomie, daß die Beschäftigung mit ihm Einsichten vermittelt, deren Besitz ganz allgemein für das Verständnis des Rechts und seiner gesellschaftlichen Bedeutung von hohem Nutzen ist. Der Erlaß des neuen Patentgesetzes sollte willkommener Anlaß sein, hier Versäumtes nachzuholen.

II

Will man sich über das Wesen des Patentbesitzes, also des Monopolrechts an einer Erfindung klar werden, so ergibt sich hier wie auch sonst, daß unsere bisherige Rechtswissenschaft an der äußeren Erscheinungsform des Rechtsinstituts haftet, daß sie dessen Zweck und Wirkung dazu benutzt, um damit sein inneres Wesen zu erklären, anstatt es als einen Bestandteil des Systems der Bedingungen des materiellen Lebens der Gesellschaft zu sehen, dessen Wesen und Bedeutung sich mit den jeweiligen Änderungen der Produktionsverhältnisse ebenfalls ändert. So finden wir z. B. bei dem ehemaligen Direktor des Reichspatentamts, Lutter, einer Autorität auf dem Gebiet des Patentrechts, die lapidare Definition, das Wesen des Patentbesitzes sei „der Schutz der Erfindung zu Gunsten ihres Schöpfers und die Förderung der vaterländischen Gewerbsamkeit“.¹⁾ Mit dieser Definition faßt Lutter die Meinungen der beiden Schulen zusammen, die sich in Deutschland über die Frage nach dem rechtsphilosophischen und gesetzespolitischen Grunde des Patentbesitzes gebildet hatten, die urheberrechtliche Schule, die von der Person des Erfinders ausging und darauf abstellte, daß dem Erfinder für seine Arbeit ein ausreichender Lohn gewährt wird und die volkswirtschaftliche Schule, die das Interesse der Allgemeinheit in den Vordergrund stellt und den Erfinderschutz nur soweit gewähren will, als dies gleichzeitig der Allgemeinheit zum Nutzen gereicht.

Mit diesen Erklärungen kommen wir nicht weiter, solange wir nicht von der ökonomischen Seite her an das Problem herangehen. Tun wir das, so ist zunächst festzustellen, daß das Patent bei der Produktion der materiellen Güter eine hervorragende Rolle spielt, insofern es einerseits die Herstellung von Gütern kraft der in ihm verkörperten Erfindung erleichtert und vorwärts treibt, andererseits aber die Ausweitung der Produktion kraft des in ihm enthaltenen Monopolrechts hemmt und unter Umständen gänzlich unterbinden kann. Für einen Fabrikanten hat die Erfindung, die eine bestimmte Produktion erleichtert und deren Patentierung ihm gleichzeitig die Rentabilität des Erzeugnisses sichert und ihn damit beispielsweise zerr Beschaffung der erforderlichen Maschinen oder überhaupt zur Aufnahme der Produktion befähigt, die gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie die Produktionsinstrumente und die Arbeitskräfte. Die Erfindung ist also selbst Produktivkraft, nämlich menschliche „Produktionserfahrung und Arbeitsfertigkeit“.²⁾ In ihrer Verkörperung, als das Erfundene, ist sie Produktionsinstrument und damit zugleich Produktionsmittel.

Diese Feststellung ist wichtig, denn sie setzt uns in die Lage, nicht nur das Wesen des Patentbesitzes, sondern auch gleichzeitig die Entwicklung des Patentbesitzes von seinen Anfängen und insbesondere die innere Notwendigkeit der Reform des Patentbesitzes zu verstehen, wie sie das neue Gesetz verkörpert. Kennzeichen aller Klassengesellschaften war das private Eigentum an den Produktionsmitteln. Um Gegenstand des Eigentums und Grundlage für eine weitere Aneignung werden zu können, mußte die Erfindung konkretisiert, sozusagen verkörperlicht werden und das eben geschah durch das Patent, das einer bestimmten Person, die durchaus nicht der Erfinder zu sein brauchte, das Eigentum an der Erfindung verlieh. Mit anderen Worten: Das Patent ist dasjenige Mittel, welches die kapitalistische Gesellschaft benutzt hat, um die Erfindung zum Gegenstand der privaten Aneignung, des Privateigentums — und gleichzeitig zur Ware — zu machen. Wenn hier von der kapitalistischen Gesellschaft die Rede ist, so wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die vorhergehenden Gesellschaftsordnungen zwar das private Eigentum an den sonstigen Produktionsmitteln, nicht aber das private Eigentum an der Erfindung kannten. Das erklärt sich daraus, daß die Technik, der Verkehr, die gesellschaftliche Arbeitsteilung und Verflechtung der Produktion erst einen bestimmten Stand erreichen mußten, um die Patentierung von Erfindungen sinnvoll zu machen. In der primitiven Wirtschaft der Feudalordnung hätte ein Patent schon deshalb keinen Sinn gehabt, weil die industrielle Ausnutzung einer Erfindung nicht möglich war. Es ist charakteristisch, daß das Patent in den Frühzeiten des Kapitalismus und in dem industriell am weitesten fortgeschrittenen Lande aufkam, nämlich in England, wo im Anfang des 17. Jahrhunderts an Personen, die wertvolle technische Neuerungen in den Verkehr einführten, Gewerbsprivilegien mit dem Recht der ausschließlichen Ausnutzung der Erfindung erteilt wurden und wo das Parlament im Jahre 1623 das älteste uns bekannte Patentgesetz, die sog. Monopolakte, geschaffen hat. Von dieser Zeit an ist das Patentrecht, wie übrigens jeder andere Gegenstand des ideologischen Überbaues, ein Spiegelbild der ökonomischen Entwicklung. Ursprünglich erschien das Patentrecht durchaus noch im ideologischen Gewände der Feudalzeit, insofern das ausschließliche Benutzungsrecht an der Erfindung als ein vom Landesherren verliehenes Privileg, als ein Gnadenakt des Staates in Erscheinung trat. Mit dieser Erscheinungsform bricht die bürgerliche Revolution; das französische Patentgesetz des Jahres 1791 zählt das Recht des Erfinders zu den allgemeinen Menschenrechten, womit die bürgerliche Gesellschaft als notwendige Folge der fortgeschrittenen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung dem Erfinder einen Rechtsanspruch auf das Patent gab. Im weiteren Verlauf der Geschichte machte sich auch im Patentrecht der hemmungslose Individualismus des Manchesterturns geltend, der z. B. in Deutschland Anfang der 70er Jahre in interessierten Kreisen zu der Auffassung führte, daß ein gesetzlicher Erfindungsschutz mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit im Widerspruch stehe und es für eine gewisse Zeit verhinderte, daß die 29 damals bestehenden deutschen Patentgesetze vereinheitlicht wurden. Diese Strömung konnte der inneren Notwendigkeit und Zwangsläufigkeit der ökonomischen Entwicklung nicht lange widerstehen; im Jahre 1877 wurde das deutsche Patentgesetz geschaffen, das, ohne wesentliche Veränderungen in den Grundzügen bis jetzt bestanden hat; auch das nazistische Patentgesetz aus dem Jahre 1936 brachte keine grundsätzlichen Veränderungen.

Vergleicht man aber das französische Gesetz des Jahres 1791 mit dem deutschen Gesetz von 1877, so zeigt sich ein für das Fortschreiten der ökonomischen Entwicklung überaus charakteristischer Unterschied. Im Laufe und insbesondere gegen das Ende dieses Zeitabschnitts beginnt bekanntlich die Entwicklung des Frühkapitalismus zum Monopolkapitalismus, deren Kennzeichen der Konzentrationsprozeß in allen Teilen

1) Robolski-Lutter, Patentrecht in Elster, Hdb. d. Staatswissenschaften, 1925.

2) Stalin, Über dialektischen und historischen Materialismus in Fragen des Leninismus S. 665.